Die Zeitfreiwilligen der Reichswehr.

Das Zeitfreiwilligenspstem der Reichswehr soll all denen, die nicht für die Dauer in die Reichswehr eintreten wollen oder können, und die doch den Willen haben mitzuhelsen, die Möglichkeit verschaffen, in entscheidenden Augenblicken nicht tatenlos zur Seite stehen zu müssen. Si soll erreichen, daß militärische Abung und soldatisches Können nicht nur auf den kleinen Seil Verufssoldaten, den wir uns in Zukunft halten können, beschränkt bleiben, sondern daß diese Sigenschaften, deren Bewahrung uns der Tried zur Selbsterhaltung gebietet, im großen Seil des Volkes — soweit es wenigstens bereits im Wassendienste stand — nicht verweht und vergessen werden. Vor allen Dingen aber soll auf diese Weise die

etatsmäßige Stärke der Reichs= wehrtruppe

wenigstens relativ erzielt werden. Das System kommt dem der schweizer Miliz nahe.

Alls Zeitfreiwillige kommen im Frontdienst bewährte Männer in Betracht, die im Felde mindens 6 Monate lang vorwärts der Agts. Stäbe Dienst getan haben. Sie teilen sich in zwei Kategorien und zwar in Zeitfreiwillige, die man

Reichszeitfreiwillige

nennen könnte und in solche, die als

Ortszeitfreiwillige

gelten.

Die ersteren verpslichten sich zur Verwendung innershalb des ganzen Reiches, die Ortsfreiwilligen nur zur Verwendung innerhalb ihres Heimatortes. Ortszeitsfreiwillige kommen nur für die Siße der bayer. Reichs-

wehrbrigaden 21 in München, 23 in Würzburg und 24 in Nürnberg in Betracht. Für die 3. bayer. Reichs-wehrbrigade 24 gilt der Städtekomplex Nürnberg—Fürth—Erlangen als Ortseinheit.

Die Zeitfreiwilligen beider Kategorien verpflichten sich:

- a) du einer 14tägigen Abung, die im allgemeinen innerhalb 6 Wochen nach erfolgter Verpflichtung du erfüllen sein wird. Zeit und Ort der Abung wird öffentlich bekannt gemacht. Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Der Veginn der Abungszeit ist auf den 1. und 15. jeden Monats festgesest. Die bisher geleistete Dienstzeit in Freiwilligenverbänden gilt als Abung.
- b) Zur Stellung innerhalb 24 Stunden nach Srhalt des Alarmbefehls an der von der Kommandobehörde befohlenen Sammelstelle und zur Dienstleistung für die Vauer des Bedarfes.
- c) Zur sofortigen Meldung jedes Wohnungs= wechsels an das zuständige Brigadekommando.

Die Kündigungsbestimmungen sind die gleichen wie für die übrigen Seile der Neichswehr. Die Gebührnisse der Zeitsreiwilligen für die Zeit ihrer Verwendung sind die nämlichen wie die der aktiven Angehörigen der Neichswehr, jedoch tageweise berechnet.

Alle, denen das Wohl und Wehe des Landes am Herzen liegt, müssen erkennen, daß Existenzbedrohungen des deutschen Bolfes Bedrohungen jedes Sinzelnen sind und daß sich darum auch die auf dem neutralen Boden der Reichswehr zur gemeinsamen Betätigung zusammen sinden müssen, deren Beruf ihre Arbeit an dem Reichswehrgedanken nicht dauernd, sondern nur im Rahmen des Zeitsreiwilligenspstems ermöglicht.

Meldungen nehmen die Reichswehr-Werbebüros entgegen: Im Bereiche des III. b. A.-K. Aürnberg, Amberg, Ansbach, Bahreuth, Deggendorf, Erlangen, Gunzenhausen, Hof, Ingolstadt, Aeumarkt, Regensburg, Straubing, Weiden, außerdem die Werbeposten in jeder bedeutenderen Ortschaft.